



Satzung Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Buch“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buch bei 91350 Gremsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Buch, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder),
 - c. passive Mitglieder,
 - d. Kinder und Jugendliche,
 - e. fördernde Mitglieder,
 - f. Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Schriftform gilt auch per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



Satzung Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Auf eine Kündigungsfrist wird hierbei verzichtet. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 - durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Beschwerde zu Händen des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über den Ausschluss möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte,
 - mit dem Tod eines Mitglieds,
 - durch Auflösung und bei Insolvenz eines Mitglieds (juristische Person) oder
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als drei Monate im Verzug befindet.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sich sonst vereinsschädigend verhält, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat der Betroffene einen Monat Zeit, sich schriftlich oder persönlich (bei der nächsten Vorstandssitzung) gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem stellvertretenden Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß den Buchstaben a bis e gewählt werden,
 - zwei Vertrauensleuten,
 - einem Jugendvertreter,
 - den aktiven Gruppenführern mit eigener Gruppe.



Satzung Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.

- (2) Die unter Absatz 1 a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
Es wird die absolute Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder benötigt, ggfs. durch Stichwahl.
Bei allen zu wählenden Vorstandsposten mit nur einem Kandidaten, ist eine Wahl auch im Block zulässig. Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 BayFwG von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt.
- (3) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Sitzung das Wort erteilen.



Satzung Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresabrechnung und einen Kassenbericht zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
- b. eine Ehrennadel oder ein Ehrendiplom vergeben werden,
- c. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands laut Satzung § 8 Absatz 2, sowie der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerdem soll die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt und teilt den Mitgliedern mit, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.



Satzung Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder ab 16 Jahren erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen.
- (3) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene), sowie die Gemeinde Gremsdorf zu melden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, deren Zustimmung ggfs. schriftlich einzuholen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gremsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden oder es nutzbringend zu verwalten hat.



Satzung Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung inhaltlich genehmigt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wird dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Buch, den 29.10.2023

Simon Fischer (Vorsitzender)

Lukas Ruhmann (stellvertretender Vorsitzender)

Monika Pfann (Schriftführer)

Thomas Schierreich (Stellvertretender Schriftführer)

Thomas Ruhmann (Kommandant)

Kevin Welch (Stellvertretender Kommandant)

Iris Ruhmann (Kassenwart)

Christine Stumpf (Vertrauensfrau)

Michael Nagel (Vertrauensmann)

Sebastian Hahn (Jugendwart)

Sven Uebler (Gruppenführer)